

II. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge vom 20. Februar 2006

FDP-Fraktion

Art. 50 Abs. 1 Zeile 1: Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:
0 Prozent für die ersten Fr. 2'200.–

*Auftrag:*¹ Die Regierung wird eingeladen, auf die zweite Lesung einen Antrag auszuarbeiten, um tiefe steuerbare Einkommen über Fr. 2'200.– tarifarisch zu entlasten, im Rahmen der gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. November 2005 zu Art. 50 Abs. 1 berechneten Steuerausfälle.

Art. 52 Abs. 2: Die einfache Steuer beträgt für Kapitaleistungen bis Fr. 50'000.– 1,3 Prozent für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und 1,5 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen. Sie erhöht sich auf der gesamten Kapitaleistung um 0,1 Prozent je weitere Fr. 50'000.– bis höchstens 3,5 Prozent.

Art. 89: Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten als einfache Steuer 4,0 Prozent vom steuerbaren Gewinn.

Art. 99: Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt:
a) 0,01 Promille, wenigstens Fr. 300.–, für Holding- und Domicilgesellschaften;
b) 0,2 Promille für die anderen juristischen Personen.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat der Änderung von Art. 99 nicht zustimmt.

Abs. 4 (neu): Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

¹ Auftrag an die Regierung nach Art. 95 des Kantonsratsreglementes, sGS 131.11.